

BESCHLUSSVORLAGE DER VERWALTUNG NR.: 114/2024

Bezeichnung des Tagesordnungspunkts		
Verlängerung der Betrauung der Wirtschaftsförderungsagentur Ennepe-Ruhr GmbH (EN-Agentur)		
Datum 21.05.24	Geschäftszeichen WiFö	Beigef. Anlagen im Einzelnen (mit Seitenzahl)
Federführender Fachbereich: Wirtschaftsförderung		Beteiligte Fachbereiche:
Beratungsgremien	Beratungstermine	Zuständigkeit
Hauptausschuss	06.06.2024	Vorberatung
Rat der Stadt Schwelm	13.06.2024	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltungsleitung wird ermächtigt der erneuten Betrauung der Wirtschaftsförderungsagentur Ennepe-Ruhr GmbH (EN-Agentur) durch den Kreistag mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse unter Beachtung der EU-beihilferechtlichen Vorgaben gemäß **Anlage** für einen Zeitraum von weiteren zehn Jahren zuzustimmen.

Sachverhalt:

Die EN-Agentur übernimmt für den Ennepe-Ruhr-Kreis und die kreisangehörigen Städte Aufgaben der Wirtschaftsförderung.

Die Übernahme von Aufgaben der Wirtschaftsförderung in einer Kommune ist eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI). Erhält ein hierfür gegründetes Unternehmen kommunale Gelder, können diese Zahlungen eine (unzulässige) staatliche Beihilfe im Sinne der Artikel 107ff. des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union darstellen.

Da aber sowohl die EU-Kommission als auch die Europäischen Gerichte erkannt haben, dass bestimmte Leistungen im Rahmen der Daseinsvorsorge immer defizitär sind, sind Regelungen entwickelt worden, die dazu führen, dass solche Kompensationszahlungen zulässig gewährt werden können. Hierzu gehören nach dem sogenannten „Altmark-TransUrteil“, dass das begünstigte Unternehmen tatsächlich mit der Erfüllung gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen betraut ist und diese eindeutig definiert sind, transparente Parameter für die Bemessung der erforderlichen Ausgleichsleistungen festgelegt sind und keine Überkompensation erfolgt.

Die nach EU-Recht erforderliche Betrauung mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen kann maximal einen Zeitraum von zehn Jahren umfassen. Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 22.09.2014 erstmalig die Betrauung der EN-Agentur beschlossen, der entsprechende Betrauungsakt gilt bis zum 22.09.2024 (vgl. Drucksache Nr. 076/2014).

Hinsichtlich der Frage, ob sich die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Leistungen an die EN-Agentur geändert haben, wurde eine Kanzlei aus Wirtschaftsprüfern und Rechtsanwälten mit der Untersuchung der beihilferechtlichen Würdigung sowie der Bewertung der Leistungserbringung und Finanzierung der EN-Agentur beauftragt. Im

Ergebnis empfiehlt die Kanzlei aus Gründen der Absicherung die vorsorgliche Herbeiführung eines neuen Betrauungsaktes, mithin eine Verlängerung des materiell unveränderten Betrauungsaktes um weitere zehn Jahre.

Zu den Gründen führt die Kanzlei aus, dass nicht sicher ausgeschlossen werden könne, dass die Zuschüsse der Gesellschafter an die EN-Agentur in den Anwendungsbereich des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union fallen.

Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, aus Gründen der Absicherung den materiell unveränderten Betrauungsaktes für weitere zehn Jahre zu verlängern. In den Sitzungen der Gremien von Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung der EN-Agentur am 21.03.2024 haben sich die Mitglieder bereits einvernehmlich dieser Empfehlung der Kanzlei angeschlossen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Betrauung selbst hat keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen.

Produkt Nr. Bezeichnung

Aufwand	Ertrag	Einmalig	Wiederkehrend	Investiv	Konsumtiv	Bedarf i. Haushaltsjahr	Folgekosten
<input type="checkbox"/>							

Im Etat enthalten: ja
 nein

Deckungsvorschlag:

Auswirkungen auf das Klima:

- neutrale Auswirkungen
 positive Auswirkungen
 negative Auswirkungen

Begründung:

Die Verlängerung des Betrauungsaktes hat keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Klimaschutz und/oder die Klimafolgenanpassung.

Der Bürgermeister
gez. Langhard